KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 680 endg.
Brüssel, den 16.12.1994
94/0330 (ACC) 94/0331 (ACC)

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES

mit Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits

94/0330 (ACC)

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES

mit Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits

94/0331 (ACC)

(von der Kommission vorgelegt)

MITTEILUNG DER KOMMISSION
Ersuchen um Zustimmung des Rates und Anhörung des EGKS-Ausschusses, nach Artikel 95 des EGKS-Vertrags, zum Entwurf für eine
ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

mit Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

mit Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

mit Durchführungsbestimmungen zum Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Estland andererseits

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

mit Durchführungsbestimmungen zum Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Lettland andererseits

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

mit Durchführungsbestimmungen zum Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Litauen andererseits

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

mit Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

mit Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits

[redacted]

BEGRÜNDUNG

Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik bzw. der Slowakischen Republik andererseits

Vorschläge für:

- EG-Verordnungen zur Einführung von Durchführungsbestimmungen für bestimmte in den Europa-Abkommen vorgesehene Schutzmaßnahmen und handelspolitische Schutzmaßnahmen
- Ersuchen um einstimmige Zustimmung zu den vorgeschlagenen Entscheidungen der Kommission über die den EGKS-Vertrag berührenden Teile der Europa-Abkommen

---

1. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Tschechische und Slowakische Föderative Republik (CSFR) andererseits unterzeichneten am 16. Dezember 1991 ein Europa-Abkommen. Um die handelspolitischen Bestimmungen dieses Abkommens so schnell wie möglich in Kraft zu setzen, unterzeichneten die Vertragsparteien am gleichen Tag ein Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen. Dieses Interimsabkommen trat am 1. März 1992 in Kraft. Zur Durchführung bestimmter im Interimsabkommen vorgesehener Schutzmaßnahmen und handelspolitischer Schutzmaßnahmen nahm der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 520/92[1] an. In der Entscheidung Nr. 524/92/EGKS der Kommission[2] wurden die Durchführungsbestimmungen zu den den EGKS-Vertrag berührenden Teilen des Interimsabkommens festgelegt.

2. Infolge der Auflösung der CSFR mit Wirkung vom 1. Januar 1993 unterzeichneten die Tschechische Republik bzw. die Slowakische Republik einerseits und die Europäischen Gemeinschaften andererseits am 21. Dezember 1993 ein Zusatzprotokoll zum Interimsabkommen zwischen der EG und der CSFR, in dem sich die Vertragsparteien verpflichten, das Interimsabkommen vorbehaltlich bestimmter Änderungen der Zollkontingente und Zollplafonds mit Wirkung vom 1.1.1993 auf die Tschechische Republik bzw. die Slowakische Republik anzuwenden.

3. Infolge der Auflösung der CSFR mit Wirkung vom 1. Januar 1993 mußten die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten ferner getrennte Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik aushandeln, um das am 16. Dezember 1991 unterzeichnete Europa-Abkommen mit der CSFR zu ersetzen. Diese getrennten Abkommen wurden am 4. Oktober 1993 unterzeichnet.

---

1 ABl. Nr. L 56 vom 29.2.1993, S. 9.

2 ABl. Nr. L 56 vom 29.2.1992, S. 41.

[redacted]

4. Zur Durchführung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Schutzmaßnahmen und handelspolitischer Schutzmaßnahmen müssen ähnliche Vorschriften festgelegt werden wie für das Interimsabkommen. Dies ist das Ziel der Vorschläge, die dem Rat im Anhang übermittelt werden.

5. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Europa-Abkommens mit der Tschechischen Republik bzw. mit der Slowakischen Republik, mit dem spätestens zum 1. Februar 1995 gerechnet wird, wird der Rat von der Kommission dringend ersucht,

- die vorgeschlagenen Verordnungen anzunehmen;
- seine einstimmige Zustimmung zu den Entwürfen der Entscheidungen der Kommission über die den EGKS-Vertrag berührenden Teile der Europa-Abkommen zu erteilen (die Stellungnahme des gleichzeitig konsultierten Beratenden Ausschusses der EGKS wird für den 16. Dezember 1994 erwartet).

[redacted]

VERORDNUNG (EG) Nr. ... DES RATES 94/0330 (ACC)

vom ...

mit Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Tschechische und Slowakische Föderative Republik (CSFR) andererseits haben am 16. Dezember 1991 in Brüssel ein Europa-Abkommen unterzeichnet.

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Europa-Abkommens wurden dessen Bestimmungen über Handel und Handelsfragen am 1. März 1992 durch ein Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen in Kraft gesetzt, das die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und die CSFR andererseits am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnet haben[1].

In der Verordnung (EWG) Nr. 520/92 des Rates[2] sind die Durchführungsvorschriften zu diesem Interimsabkommens festgelegt.

Infolge der Auflösung der CSFR am 31. Dezember 1992 wurde am 4. Oktober 1993 in Luxemburg ein getrenntes Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik unterzeichnet.

Um bestimmte Zugeständnisse der Gemeinschaft zu verbessern und schneller zu gewähren, wurde das Interimsabkommen durch ein am 22 Dezember 1993 untergeschriebenes Zusatzprotokoll Zusatzprotokoll geändert.

Am 21. Dezember 1993 wurde ein Zusatzprotokoll mit der Slowakischen Republik unterzeichnet, um das Interimsabkommen in Anbetracht der Auflösung der CSFR und des Status der Tschechischen Republik als deren Rechtsnachfolgerin anzupassen.

Es sind Durchführungsbestimmungen zu verschiedenen Bestimmungen des Europa-Abkommens zu erlassen, wobei die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 520/92 sinngemäß zu übernehmen sind.

Für die handelspolitischen Schutzmaßnahmen müssen, soweit dies aufgrund der Bestimmungen des Europa-Abkommens erforderlich ist, die besonderen Vorschriften zu den allgemeinen Regeln festgelegt werden, die insbesondere in der Verordnung (EWG) Nr. 518/94 des Rates vom 7. März 1994

[redacted]

über die gemeinsame Einfuhrregelung[3] und in der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern[4] niedergelegt sind.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Schutzmaßnahme getroffen werden soll, ist den im Europa-Abkommen niedergelegten Verpflichtungen Rechnung zu tragen.

Die Verfahren für die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Schutzklauseln finden ebenfalls Anwendung.

Für die unter das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen fallenden Textilwaren wurden besondere Vorschriften über Schutzmaßnahmen angenommen.

Für die Anwendung von Schutzmaßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich sind besondere Verfahren festzulegen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 1

Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die unter Anhang II des Vertrags fallen und für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen Abschöpfungen oder Einfuhrzölle gelten, sowie für die Waren der KN-Codes 0711 90 50 und 2003 10 10 werden die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 21 Absätze 2 und 4 des Abkommens nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder der entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen erlassen. Verlangt die Anwendung des Abkommens eine enge Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik, so kann die Kommission die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um diese Zusammenarbeit zu gewährleisten.

TITEL II

Schutzmaßnahmen

Artikel 2

Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 113 des Vertrags beschließen, den durch das Abkommen eingesetzten Assoziationsrat mit den in Artikel 29 und in Artikel 117 Absatz 2 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen zu befassen. Erforderlichenfalls erläßt der Rat diese Maßnahmen nach dem gleichen Verfahren.

Die Kommission kann die hierfür erforderlichen Vorschläge von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unterbreiten.

Artikel 3

(1) Im Fall von Verhaltensweisen, die die Anwendung der in Artikel 64 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, entscheidet die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats, nachdem sie den Sachverhalt geprüft hat, ob diese

[redacted]

Verhaltensweisen mit dem Abkommen vereinbar sind. Erforderlichenfalls schlägt sie dem Rat Schutzmaßnahmen vor, der darüber nach dem Verfahren des Artikels 113 des Vertrags beschließt; dies gilt nicht für Subventionen, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 fallen und für die die Maßnahmen nach den dort vorgesehenen Verfahren getroffen werden. Die Maßnahmen werden nur unter den Voraussetzungen des Artikels 64 Absatz 6 des Abkommens getroffen.

(2) Im Fall von Verhaltensweisen, die dazu führen können, daß die Tschechische Republik gegenüber der Gemeinschaft Maßnahmen nach Artikel 64 des Abkommens anwendet, entscheidet die Kommission, nachdem sie den Sachverhalt geprüft hat, ob diese Verhaltensweisen mit den in dem Abkommen niedergelegten Grundsätzen vereinbar sind. Erforderlichenfalls trifft sie geeignete Beschlüsse auf der Grundlage der sich aus der Anwendung der Artikel 85, 86 und 92 des Vertrags ergebenden Kriterien.

Artikel 4

Im Fall von Praktiken, die die Anwendung der in Artikel 30 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, wird über die Einführung von Antidumpingmaßnahmen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 und nach den Verfahren des Artikels 34 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b oder d des Abkommens beschlossen.

Artikel 5

(1) Beantragt ein Mitgliedstaat bei der Kommission die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 31 oder Artikel 32 des Abkommens, so übermittelt er ihr die zur Begründung seines Antrags erforderlichen Informationen.

Beschließt die Kommission, keine Schutzmaßnahmen anzuwenden, so teilt sie dies dem Rat und den Mitgliedstaaten binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags des Mitgliedstaats mit.

Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen zehn Arbeitstagen nach der Mitteilung mit dem Beschluß der Kommission befassen.

Äußert der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Absicht, einen anderslautenden Beschluß zu fassen, so unterrichtet die Kommission die Tschechische Republik unverzüglich davon und notifiziert ihr die Aufnahme von Konsultationen im Assoziationsrat nach Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Abkommens.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen zwanzig Arbeitstagen nach Abschluß der Konsultationen mit der Tschechischen Republik im Assoziationsrat einen anderslautenden Beschluß fassen.

(2) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 3491/93[5] eingesetzten Ausschuß unterstützt.

Der Ausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Dieser übermittelt den Mitgliedstaaten so bald wie möglich alle zweckdienlichen Informationen.

(3) Beschließt die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats, daß Schutzmaßnahmen nach Artikel 31 oder Artikel 32 des Abkommens anzuwenden sind, so

[redacted]

- teilt sie dies, wenn sie von sich aus tätig wird, den Mitgliedstaaten unverzüglich bzw., wenn sie auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig wird, binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags mit;

- konsultiert sie den Ausschuß;

- unterrichtet sie gleichzeitig die Tschechische Republik und notifiziert dem Assoziationsrat die Aufnahme von Konsultationen nach Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Abkommens;

- übermittelt sie gleichzeitig dem Assoziationsrat alle für diese Konsultationen erforderlichen Informationen.

(4) Die Konsultationen im Assoziationsrat gelten in jedem Fall nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen nach der in Absatz 1 Unterabsatz 4 und in Absatz 3 vorgesehenen Notifikation als abgeschlossen.

Nach Abschluß der Konsultationen oder nach Ablauf der Frist von dreißig Tagen kann die Kommission, falls eine andere Vereinbarung nicht zustande kommt, nach Konsultation des Ausschusses geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Artikel 31 und 32 des Abkommens treffen.

(5) Der Beschluß nach Absatz 4 wird dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik unverzüglich notifiziert; er wird auch dem Assoziationsrat notifiziert.

Der Beschluß ist sofort anwendbar.

(6) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen zehn Arbeitstagen nach der Notifikation mit dem Beschluß der Kommission nach Absatz 4 befassen.

(7) Faßt die Kommission binnen zehn Arbeitstagen nach Abschluß der Konsultationen im Assoziationsrat oder gegebenenfalls nach Ablauf der Frist von dreißig Tagen keinen Beschluß im Sinne des Absatzes 4 Unterabsatz 2, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission nach Absatz 3 mit der Sache befaßt hat, den Rat damit befassen.

(8) In den in den Absätzen 6 und 7 genannten Fällen kann der Rat binnen zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 6

(1) Treten außergewöhnliche Umstände im Sinne des Artikels 34 Absatz 3 Buchstabe d des Abkommens ein, so kann die Kommission in den in den Artikeln 31 und 32 des Abkommens genannten Fällen sofortige Schutzmaßnahmen treffen.

(2) Geht bei der Kommission ein Antrag eines Mitgliedstaats ein, so beschließt sie darüber binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

Die Kommission notifiziert ihren Beschluß dem Rat und den Mitgliedstaaten.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 6 mit dem Beschluß der Kommission befassen.

Das Verfahren des Artikels 5 Absätze 7 und 8 findet Anwendung.

Faßt die Kommission innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keinen

[redacted]

Beschluß, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission mit der Sache befaßt hat, nach den Verfahren der Unterabsätze 1 und 2 den Rat damit befassen.

Artikel 7

Die Verfahren der Artikel 5 und 6 finden keine Anwendung auf die unter Protokoll Nr. 1 zum Abkommen fallenden Waren.

Artikel 8

Machen die Umstände die Einführung von Maßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Artikel 22 oder Artikel 31 des Abkommens oder nach den für diese Erzeugnisse geltenden Bestimmungen der Anhänge erforderlich, so werden diese Maßnahmen abweichend von den Artikeln 5 und 6 nach den Verfahren getroffen, die in den Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen oder in den nach Artikel 235 des Vertrags erlassenen besonderen Vorschriften für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse vorgesehen sind, sofern die Voraussetzungen des Artikels 22 oder des Artikels 34 Absätze 2 und 3 des Abkommens erfüllt sind.

Artikel 9

Die nach dem Abkommen erforderlichen Notifikationen an den Assoziationsrat nimmt die Kommission im Namen der Gemeinschaft vor.

Artikel 10

Diese Verordnung steht der Anwendung der im Vertrag, insbesondere in den Artikeln 108 und 109, vorgesehenen Schutzmaßnahmen nach den dort festgelegten Verfahren nicht entgegen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens[6].

[redacted]

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

[redacted]

1. ABl. Nr. L 115 vom 30.04.1992.

2. ABl. Nr. L 56 vom 29.2.1992.

3. ABl. Nr. L 67 vom 10.3.1994, S. 77.

4. ABl. Nr. L 209 vom 2.8.1988 S. 1; Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 (ABl. Nr. L 66 vom 10.3.1994, S. 10).

5. ABl. Nr. L 319 vom 21.12.1993, S. 1.

6. Nicht später als der 1.Februar 1995.

[redacted]

VERORDNUNG (EG) Nr. ... DES RATES 94/0331 (ACC)

vom ...

mit Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Tschechische und Slowakische Föderative Republik (CSFR) andererseits haben am 16. Dezember 1991 in Brüssel ein Europa-Abkommen unterzeichnet.

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Europa-Abkommens wurden dessen Bestimmungen über Handel und Handelsfragen am 1. März 1992 durch ein Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen in Kraft gesetzt, das die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und die CSFR andererseits am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnet haben[1].

In der Verordnung (EWG) Nr. 520/92 des Rates[2] sind die Durchführungsvorschriften zu diesem Interimsabkommens festgelegt.

Infolge der Auflösung der CSFR am 31. Dezember 1992 wurde am 4. Oktober 1993 in Luxemburg ein getrenntes Europa-Abkommen mit der Slowakischen Republik unterzeichnet.

Um bestimmte Zugeständnisse der Gemeinschaft zu verbessern und schneller zu gewähren, wurde das Interimsabkommen durch ein am 22 Dezember 1993 untergeschriebenes Zusatzprotokoll

Zusatzprotokoll geändert.

Am 21. Dezember 1993 wurde ein Zusatzprotokoll mit der Slowakischen Republik unterzeichnet, um das Interimsabkommen in Anbetracht der Auflösung der CSFR und des Status der Slowakischen Republik als deren Rechtsnachfolgerin anzupassen.

Es sind Durchführungsbestimmungen zu verschiedenen Bestimmungen des Europa-Abkommens zu erlassen, wobei die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 520/92 sinngemäß zu übernehmen sind.

Für die handelspolitischen Schutzmaßnahmen müssen, soweit dies aufgrund der Bestimmungen des Europa-Abkommens erforderlich ist, die besonderen Vorschriften zu den allgemeinen Regeln festgelegt werden, die insbesondere in der Verordnung (EWG) Nr. 518/94 des Rates vom 7. März 1994

über die gemeinsame Einfuhrregelung[3] und in der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern[4] niedergelegt sind.

Bei der Prüfung, ob eine Schutzmaßnahme getroffen werden soll, ist den im Europa-Abkommen niedergelegten Verpflichtungen Rechnung zu tragen.

Die Verfahren für die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Schutzklauseln finden ebenfalls Anwendung.

Für die unter das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen fallenden Textilwaren wurden besondere Vorschriften über Schutzmaßnahmen angenommen.

Für die Anwendung von Schutzmaßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich sind besondere Verfahren festzulegen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 1

Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die unter Anhang II des Vertrags fallen und für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen Abschöpfungen oder Einfuhrzölle gelten, sowie für die Waren der KN-Codes 0711 90 50 und 2003 10 10 werden die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 21 Absätze 2 und 4 des Abkommens nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder der entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen erlassen. Verlangt die Anwendung des Abkommens eine enge Zusammenarbeit mit der Slowakischen Republik, so kann die Kommission die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um diese Zusammenarbeit zu gewährleisten.

TITEL II

Schutzmaßnahmen

Artikel 2

Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 113 des Vertrags beschließen, den durch das Abkommen eingesetzten Assoziationsrat mit den in Artikel 29 und in Artikel 117 Absatz 2 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen zu befassen. Erforderlichenfalls erläßt der Rat diese Maßnahmen nach dem gleichen Verfahren.

Die Kommission kann die hierfür erforderlichen Vorschläge von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unterbreiten.

Artikel 3

(1) Im Fall von Verhaltensweisen, die die Anwendung der in Artikel 64 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, entscheidet die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats, nachdem sie den Sachverhalt geprüft hat, ob diese

Verhaltensweisen mit dem Abkommen vereinbar sind. Erforderlichenfalls schlägt sie dem Rat Schutzmaßnahmen vor, der darüber nach dem Verfahren des Artikels 113 des Vertrags beschließt; dies gilt nicht für Subventionen, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 fallen und für die die Maßnahmen nach den dort vorgesehenen Verfahren getroffen werden. Die Maßnahmen werden nur unter den Voraussetzungen des Artikels 64 Absatz 6 des Abkommens getroffen.

(2) Im Fall von Verhaltensweisen, die dazu führen können, daß die Slowakische Republik gegenüber der Gemeinschaft Maßnahmen nach Artikel 64 des Abkommens anwendet, entscheidet die Kommission, nachdem sie den Sachverhalt geprüft hat, ob diese Verhaltensweisen mit den in dem Abkommen niedergelegten Grundsätzen vereinbar sind. Erforderlichenfalls trifft sie geeignete Beschlüsse auf der Grundlage der sich aus der Anwendung der Artikel 85, 86 und 92 des Vertrags ergebenden Kriterien.

Artikel 4

Im Fall von Praktiken, die die Anwendung der in Artikel 30 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, wird über die Einführung von Antidumpingmaßnahmen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 und nach den Verfahren des Artikels 34 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b oder d des Abkommens beschlossen.

Artikel 5

(1) Beantragt ein Mitgliedstaat bei der Kommission die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 31 oder Artikel 32 des Abkommens, so übermittelt er ihr die zur Begründung seines Antrags erforderlichen Informationen.

Beschließt die Kommission, keine Schutzmaßnahmen anzuwenden, so teilt sie dies dem Rat und den Mitgliedstaaten binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags des Mitgliedstaats mit.

Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen zehn Arbeitstagen nach der Mitteilung mit dem Beschluß der Kommission befassen.

Äußert der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Absicht, einen anderslautenden Beschluß zu fassen, so unterrichtet die Kommission die Slowakische Republik unverzüglich davon und notifiziert ihr die Aufnahme von Konsultationen im Assoziationsrat nach Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Abkommens.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen zwanzig Arbeitstagen nach Abschluß der Konsultationen mit der Slowakischen Republik im Assoziationsrat einen anderslautenden Beschluß fassen.

(2) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 3491/93[5] eingesetzten Ausschuß unterstützt.

Der Ausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Dieser übermittelt den Mitgliedstaaten so bald wie möglich alle zweckdienlichen Informationen.

(3) Beschließt die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats, daß Schutzmaßnahmen nach Artikel 31 oder Artikel 32 des Abkommens anzuwenden sind, so

[redacted]

- teilt sie dies, wenn sie von sich aus tätig wird, den Mitgliedstaaten unverzüglich bzw., wenn sie auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig wird, binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags mit;

- konsultiert sie den Ausschuß;

- unterrichtet sie gleichzeitig die Slowakische Republik und notifiziert dem Assoziationsrat die Aufnahme von Konsultationen nach Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Abkommens;

- übermittelt sie gleichzeitig dem Assoziationsrat alle für diese Konsultationen erforderlichen Informationen.

(4) Die Konsultationen im Assoziationsrat gelten in jedem Fall nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen nach der in Absatz 1 Unterabsatz 4 und in Absatz 3 vorgesehenen Notifikation als abgeschlossen.

Nach Abschluß der Konsultationen oder nach Ablauf der Frist von dreißig Tagen kann die Kommission, falls eine andere Vereinbarung nicht zustande kommt, nach Konsultation des Ausschusses geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Artikel 31 und 32 des Abkommens treffen.

(5) Der Beschluß nach Absatz 4 wird dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Slowakischen Republik unverzüglich notifiziert; er wird auch dem Assoziationsrat notifiziert.

Der Beschluß ist sofort anwendbar.

(6) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen zehn Arbeitstagen nach der Notifikation mit dem Beschluß der Kommission nach Absatz 4 befassen.

(7) Faßt die Kommission binnen zehn Arbeitstagen nach Abschluß der Konsultationen im Assoziationsrat oder gegebenenfalls nach Ablauf der Frist von dreißig Tagen keinen Beschluß im Sinne des Absatzes 4 Unterabsatz 2, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission nach Absatz 3 mit der Sache befaßt hat, den Rat damit befassen.

(8) In den in den Absätzen 6 und 7 genannten Fällen kann der Rat binnen zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 6

(1) Treten außergewöhnliche Umstände im Sinne des Artikels 34 Absatz 3 Buchstabe d des Abkommens ein, so kann die Kommission in den in den Artikeln 31 und 32 des Abkommens genannten Fällen sofortige Schutzmaßnahmen treffen.

(2) Geht bei der Kommission ein Antrag eines Mitgliedstaats ein, so beschließt sie darüber binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

Die Kommission notifiziert ihren Beschluß dem Rat und den Mitgliedstaaten.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 6 mit dem Beschluß der Kommission befassen.

Das Verfahren des Artikels 5 Absätze 7 und 8 findet Anwendung.

Faßt die Kommission innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keinen

Beschluß, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission mit der Sache befaßt hat, nach den Verfahren der Unterabsätze 1 und 2 den Rat damit befassen.

Artikel 7

Die Verfahren der Artikel 5 und 6 finden keine Anwendung auf die unter Protokoll Nr. 1 zum Abkommen fallenden Waren.

Artikel 8

Machen die Umstände die Einführung von Maßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Artikel 22 oder Artikel 31 des Abkommens oder nach den für diese Erzeugnisse geltenden Bestimmungen der Anhänge erforderlich, so werden diese Maßnahmen abweichend von den Artikeln 5 und 6 nach den Verfahren getroffen, die in den Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen oder in den nach Artikel 235 des Vertrags erlassenen besonderen Vorschriften für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse vorgesehen sind, sofern die Voraussetzungen des Artikels 22 oder des Artikels 34 Absätze 2 und 3 des Abkommens erfüllt sind.

Artikel 9

Die nach dem Abkommen erforderlichen Notifikationen an den Assoziationsrat nimmt die Kommission im Namen der Gemeinschaft vor.

Artikel 10

Diese Verordnung steht der Anwendung der im Vertrag, insbesondere in den Artikeln 108 und 109, vorgesehenen Schutzmaßnahmen nach den dort festgelegten Verfahren nicht entgegen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens[6].

[redacted]

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

[redacted]

1. ABl. Nr. L 115 vom 30.04.1992.

2. ABl. Nr. L 56 vom 29.2.1992.

3. ABl. Nr. L 67 vom 10.3.1994, S. 77.

4. ABl. Nr. L 209 vom 2.8.1988 S. 1; Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 (ABl. Nr. L 66 vom 10.3.1994, S. 10).

5. ABl. Nr. L 319 vom 21.12.1993, S. 1.

6. Nicht später als der 1.Februar 1995.

[redacted]

ENTSCHEIDUNG Nr. ..../../EGKS DER KOMMISSION

vom ...

mit Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74 und Artikel 95 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Tschechische und Slowakische Föderative Republik (CSFR) andererseits haben am 16. Dezember 1991 in Brüssel ein Europa-Abkommen unterzeichnet.

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Europa-Abkommens wurden dessen Bestimmungen über Handel und Handelsfragen am 1. März 1992 durch ein Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen in Kraft gesetzt, das die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und die CSFR andererseits am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnet haben[1].

Aufgrund der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen vom 21. und 22. Juni 1993 über neue Handelszugeständnisse für die mittel- und osteuropäischen Länder haben die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und die Tschechische Republik andererseits am 28. Dezember 1993 ein Zusatzprotokoll zum Interimsabkommen unterzeichnet[2].

In der Entscheidung Nr. 524/92/EGKS der Kommission[3] sind Durchführungsvorschriften zum Protokoll Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Interimsabkommen festgelegt.

Infolge der Auflösung der CSFR am 31. Dezember 1992 wurde am 4. Oktober 1993 in Luxemburg ein getrenntes Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik unterzeichnet.

Am 21. Dezember 1993 wurde ein Zusatzprotokoll mit der Tschechischen Republik unterzeichnet, um das Interimsabkommen in Anbetracht der Auflösung der CSFR und des Status der Tschechischen Republik als deren Rechtsnachfolgerin anzupassen.

Es sind Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen und insbesondere zum Protokoll Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zu erlassen, wobei die Bestimmungen der Entscheidung Nr. 524/92/EGKS sinngemäß zu übernehmen sind.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Schutzmaßnahme getroffen werden soll, ist den im Europa-Abkommen

[redacted]

niedergelegten Verpflichtungen Rechnung zu tragen.

Einige im Abkommen vorgesehene Maßnahmen übersteigen die im Vertrag vorgesehenen Handlungsbefugnisse; daher muß in diesem Fall nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates auf Artikel 95 zurückgegriffen werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission kann mit Zustimmung des Rates beschließen, den durch das Abkommen eingesetzten Assoziationsrat mit den in Artikel 29 und Artikel 115 Absatz 2 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen zu befassen. Erforderlichenfalls erläßt die Kommission diese Maßnahmen nach dem gleichen Verfahren.

Die Kommission kann die hierfür erforderlichen Beschlüsse von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats fassen.

Artikel 2

(1) Im Fall von Verhaltensweisen, die die Anwendung der in Artikel 8 des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen vorgesehenen Maßnahmen durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, entscheidet die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats, nachdem sie den Sachverhalt geprüft hat, ob diese Verhaltensweisen mit dem Abkommen vereinbar sind. Erforderlichenfalls trifft die Kommission mit Zustimmung des Rates Schutzmaßnahmen; dies gilt nicht für öffentliche Beihilfen, die unter die Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS fallen und für die die Maßnahmen nach den dort vorgesehenen Verfahren getroffen werden.

Derartige Maßnahmen werden unter den Voraussetzungen des Artikels 8 des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen getroffen.

(2) Im Fall von Verhaltensweisen, die dazu führen können, daß die Tschechische Republik gegenüber der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen nach Artikel 8 des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen anwendet, entscheidet die Kommission, nachdem sie den Sachverhalt geprüft hat, ob diese Verhaltensweisen mit den in dem Abkommen niedergelegten Grundsätzen vereinbar sind. Erforderlichenfalls trifft sie geeignete Beschlüsse auf der Grundlage der in den Artikeln 65 und 66 des EGKS-Vertrags und in Artikel 85 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelegten Kriterien und der Vorschriften über staatliche Beihilfen, einschließlich des abgeleiteten Rechts.

Artikel 3

Im Fall von Praktiken, die die Anwendung der in Artikel 30 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, wird über die Einführung von Antidumpingmaßnahmen auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS und nach dem Verfahren des Artikels 34 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b oder d des Abkommens beschlossen.

Artikel 4

[redacted]

(1) Beantragt ein Mitgliedstaat bei der Kommission die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 31 oder Artikel 32 des Abkommens und beschließt die Kommission, keine Schutzmaßnahmen anzuwenden, so teilt sie dies dem Rat und den Mitgliedstaaten binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags des Mitgliedstaats mit.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die zur Begründung ihres Antrags auf Anwendung von Schutzmaßnahmen erforderlichen Informationen.

Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen 10 Arbeitstagen nach der Notifikation mit dem Beschluß der Kommission befassen.

Äußert der Rat mit der in Artikel 28 Absatz 4 des Vertrags vorgesehenen qualifizierten Mehrheit die Absicht, um einen anderslautenden Beschluß zu ersuchen, so unterrichtet die Kommission die Tschechische Republik unverzüglich davon und notifiziert ihr die Aufnahme von Konsultationen im Assoziationsrat nach Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Abkommens.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen eines Monats nach Abschluß der Konsultationen mit der Tschechischen Republik im Assoziationsrat die Kommission ersuchen, Schutzmaßnahmen zu treffen.

(2) Beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus, daß Schutzmaßnahmen nach Artikel 31 oder Artikel 32 des Abkommens anzuwenden sind, so

- teilt sie dies, wenn sie von sich aus tätig wird, den Mitgliedstaaten unverzüglich bzw., wenn sie auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig wird, binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags mit;

- konsultiert sie den in Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 264/94/EGKS der Kommission genannten Ausschuß (im folgenden "Ausschuß" genannt);

- unterrichtet sie gleichzeitig die Tschechische Republik davon und notifiziert dem Assoziationsrat die Aufnahme von Konsultationen nach Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Abkommens;

- übermittelt sie gleichzeitig dem Assoziationsrat alle für diese Konsultationen erforderlichen Informationen.

(3) Die Konsultationen im Assoziationsrat gelten in jedem Fall nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der in Absatz 1 Unterabsatz 4 und in Absatz 2 vorgesehenen Notifikation als abgeschlossen.

Nach Abschluß der Konsultationen oder nach Ablauf der Frist von 30 Tagen kann die Kommission, falls eine andere Vereinbarung nicht zustande kommt, nach Konsultation des Ausschusses geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Artikel 31 und 32 des Abkommens treffen.

(4) Der Beschluß nach Absatz 3 wird dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik unverzüglich notifiziert; er wird auch dem Assoziationsrat notifiziert.

Er ist sofort anwendbar.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen 10 Arbeitstagen nach der

Notifikation mit dem Beschluß der Kommission nach Absatz 3 befassen.

(6) Faßt die Kommission binnen 10 Arbeitstagen nach Abschluß der Konsultationen im Assoziationsrat oder gegebenenfalls nach Ablauf der Frist von 30 Tagen keinen Beschluß im Sinne des Absatzes 3 Unterabsatz 2, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission nach Absatz 2 mit der Sache befaßt hat, den Rat damit befassen.

(7) In den in Absatz 5 genannten Fällen kann der Rat binnen eines Monats mit qualifizierter Mehrheit die Kommission ersuchen, andere Schutzmaßnahmen zu treffen, und in den in Absatz 6 genannten Fällen, Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 5

(1) Treten außergewöhnliche Umstände im Sinne des Artikels 34 Absatz 3 Buchstabe d des Abkommens ein, so kann die Kommission in den in den Artikeln 31 und 32 des Abkommens genannten Fällen sofortige Schutzmaßnahmen treffen.

(2) Geht bei der Kommission ein Antrag eines Mitgliedstaats ein, so beschließt sie darüber binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

Die Kommission notifiziert ihren Beschluß dem Rat und den Mitgliedstaaten.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat nach dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 5 mit dem Beschluß der Kommission befassen.

Das Verfahren des Artikels 4 Absätze 5 bis 7 findet Anwendung.

Faßt die Kommission innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keinen Beschluß, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission mit der Sache befaßt hat, nach den Verfahren der vorstehenden Unterabsätze den Rat damit befassen.

Artikel 6

Die nach dem Abkommen erforderlichen Notifikationen an den Assoziationsrat nimmt die Kommission vor.

Artikel 7

Diese Entscheidung tritt am selben Tag in Kraft wie das Europa-Abkommen.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den ...

Für die Kommission

[redacted]

1. ABl. Nr. L 115 vom 30.04.1992.
2. ABl. Nr. L 25 vom 29.01.1994, S.12.
3. ABl. Nr. L 56 vom 29.02.1992, S.41.

ENTSCHEIDUNG Nr. ..../../EGKS DER KOMMISSION

vom ...

mit Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74 und Artikel 95 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Tschechische und Slowakische Föderative Republik (CSFR) andererseits haben am 16. Dezember 1991 in Brüssel ein Europa-Abkommen unterzeichnet.

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Europa-Abkommens wurden dessen Bestimmungen über Handel und Handelsfragen am 1. März 1992 durch ein Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen in Kraft gesetzt, das die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und die CSFR andererseits am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnet haben[1].

Aufgrund der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen vom 21. und 22. Juni 1993 über neue Handelszugeständnisse für die mittel- und osteuropäischen Länder haben die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und die Slowakische Republik andererseits am 28. Dezember 1993 ein Zusatzprotokoll zum Interimsabkommen unterzeichnet[2].

In der Entscheidung Nr. 524/92/EGKS der Kommission[3] sind Durchführungsvorschriften zum Protokoll Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Interimsabkommen festgelegt.

Infolge der Auflösung der CSFR am 31. Dezember 1992 wurde am 4. Oktober 1993 in Luxemburg ein getrenntes Europa-Abkommen mit der Slowakischen Republik unterzeichnet.

Am 21. Dezember 1993 wurde ein Zusatzprotokoll mit der Slowakischen Republik unterzeichnet, um das Interimsabkommen in Anbetracht der Auflösung der CSFR und des Status der Slowakischen Republik als deren Rechtsnachfolgerin anzupassen.

Es sind Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen und insbesondere zum Protokoll Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zu erlassen, wobei die Bestimmungen der Entscheidung Nr. 524/92/EGKS sinngemäß zu übernehmen sind.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Schutzmaßnahme getroffen werden soll, ist den im Europa-Abkommen

niedergelegten Verpflichtungen Rechnung zu tragen.

Einige im Abkommen vorgesehene Maßnahmen übersteigen die im Vertrag vorgesehenen Handlungsbefugnisse; daher muß in diesem Fall nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates auf Artikel 95 zurückgegriffen werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission kann mit Zustimmung des Rates beschließen, den durch das Abkommen eingesetzten Assoziationsrat mit den in Artikel 29 und Artikel 115 Absatz 2 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen zu befassen. Erforderlichenfalls erläßt die Kommission diese Maßnahmen nach dem gleichen Verfahren.

Die Kommission kann die hierfür erforderlichen Beschlüsse von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats fassen.

Artikel 2

(1) Im Fall von Verhaltensweisen, die die Anwendung der in Artikel 8 des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen vorgesehenen Maßnahmen durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, entscheidet die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats, nachdem sie den Sachverhalt geprüft hat, ob diese Verhaltensweisen mit dem Abkommen vereinbar sind. Erforderlichenfalls trifft die Kommission mit Zustimmung des Rates Schutzmaßnahmen; dies gilt nicht für öffentliche Beihilfen, die unter die Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS fallen und für die die Maßnahmen nach den dort vorgesehenen Verfahren getroffen werden.

Derartige Maßnahmen werden unter den Voraussetzungen des Artikels 8 des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen getroffen.

(2) Im Fall von Verhaltensweisen, die dazu führen können, daß die Slowakische Republik gegenüber der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen nach Artikel 8 des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen anwendet, entscheidet die Kommission, nachdem sie den Sachverhalt geprüft hat, ob diese Verhaltensweisen mit den in dem Abkommen niedergelegten Grundsätzen vereinbar sind. Erforderlichenfalls trifft sie geeignete Beschlüsse auf der Grundlage der in den Artikeln 65 und 66 des EGKS-Vertrags und in Artikel 85 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelegten Kriterien und der Vorschriften über staatliche Beihilfen, einschließlich des abgeleiteten Rechts.

Artikel 3

Im Fall von Praktiken, die die Anwendung der in Artikel 30 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, wird über die Einführung von Antidumpingmaßnahmen auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS und nach dem Verfahren des Artikels 34 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b oder d des Abkommens beschlossen.

Artikel 4

[redacted]

(1) Beantragt ein Mitgliedstaat bei der Kommission die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 31 oder Artikel 32 des Abkommens und beschließt die Kommission, keine Schutzmaßnahmen anzuwenden, so teilt sie dies dem Rat und den Mitgliedstaaten binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags des Mitgliedstaats mit.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die zur Begründung ihres Antrags auf Anwendung von Schutzmaßnahmen erforderlichen Informationen.

Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen 10 Arbeitstagen nach der Notifikation mit dem Beschluß der Kommission befassen.

Äußert der Rat mit der in Artikel 28 Absatz 4 des Vertrags vorgesehenen qualifizierten Mehrheit die Absicht, um einen anderslautenden Beschluß zu ersuchen, so unterrichtet die Kommission die Slowakische Republik unverzüglich davon und notifiziert ihr die Aufnahme von Konsultationen im Assoziationsrat nach Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Abkommens.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen eines Monats nach Abschluß der Konsultationen mit der Slowakischen Republik im Assoziationsrat die Kommission ersuchen, Schutzmaßnahmen zu treffen.

(2) Beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus, daß Schutzmaßnahmen nach Artikel 31 oder Artikel 32 des Abkommens anzuwenden sind, so

- teilt sie dies, wenn sie von sich aus tätig wird, den Mitgliedstaaten unverzüglich bzw., wenn sie auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig wird, binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags mit;

- konsultiert sie den in Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 264/94/EGKS der Kommission genannten Ausschuß (im folgenden "Ausschuß" genannt);

- unterrichtet sie gleichzeitig die Slowakische Republik davon und notifiziert dem Assoziationsrat die Aufnahme von Konsultationen nach Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Abkommens;

- übermittelt sie gleichzeitig dem Assoziationsrat alle für diese Konsultationen erforderlichen Informationen.

(3) Die Konsultationen im Assoziationsrat gelten in jedem Fall nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der in Absatz 1 Unterabsatz 4 und in Absatz 2 vorgesehenen Notifikation als abgeschlossen.

Nach Abschluß der Konsultationen oder nach Ablauf der Frist von 30 Tagen kann die Kommission, falls eine andere Vereinbarung nicht zustande kommt, nach Konsultation des Ausschusses geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Artikel 31 und 32 des Abkommens treffen.

(4) Der Beschluß nach Absatz 3 wird dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Slowakischen Republik unverzüglich notifiziert; er wird auch dem Assoziationsrat notifiziert.

Er ist sofort anwendbar.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen 10 Arbeitstagen nach der

[redacted]

Notifikation mit dem Beschluß der Kommission nach Absatz 3 befassen.

(6) Faßt die Kommission binnen 10 Arbeitstagen nach Abschluß der Konsultationen im Assoziationsrat oder gegebenenfalls nach Ablauf der Frist von 30 Tagen keinen Beschluß im Sinne des Absatzes 3 Unterabsatz 2, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission nach Absatz 2 mit der Sache befaßt hat, den Rat damit befassen.

(7) In den in Absatz 5 genannten Fällen kann der Rat binnen eines Monats mit qualifizierter Mehrheit die Kommission ersuchen, andere Schutzmaßnahmen zu treffen, und in den in Absatz 6 genannten Fällen, Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 5

(1) Treten außergewöhnliche Umstände im Sinne des Artikels 34 Absatz 3 Buchstabe d des Abkommens ein, so kann die Kommission in den in den Artikeln 31 und 32 des Abkommens genannten Fällen sofortige Schutzmaßnahmen treffen.

(2) Geht bei der Kommission ein Antrag eines Mitgliedstaats ein, so beschließt sie darüber binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

Die Kommission notifiziert ihren Beschluß dem Rat und den Mitgliedstaaten.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat nach dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 5 mit dem Beschluß der Kommission befassen.

Das Verfahren des Artikels 4 Absätze 5 bis 7 findet Anwendung.

Faßt die Kommission innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keinen Beschluß, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission mit der Sache befaßt hat, nach den Verfahren der vorstehenden Unterabsätze den Rat damit befassen.

Artikel 6

Die nach dem Abkommen erforderlichen Notifikationen an den Assoziationsrat nimmt die Kommission vor.

Artikel 7

Diese Entscheidung tritt am selben Tag in Kraft wie das Europa-Abkommen.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den ...

Für die Kommission

[redacted]

1. ABl. Nr. L 115 vom 30.04.1992.
2. ABl. Nr. L 25 vom 29.01.1994, S.12.
3. ABl. Nr. L 56 vom 29.02.1992, S.41.

[redacted]

BEGRÜNDUNG

Mit den vorgeschlagenen Entscheidungen werden Durchführungsbestimmungen für verschiedene in den Abkommen über Freihandel und Handelsfragen vorgesehene Schutzmaßnahmen und handelspolitische Schutzmaßnahmen eingeführt.

Die Gemeinschaft hat am 18. Juli 1994 die Abkommen über Freihandel und Handelsfragen mit Estland, Lettland bzw. Litauen unterzeichnet.

Das Ziel der vorgeschlagenen Entscheidungen ist die Einführung von besonderen Vorschriften zu den allgemeinen Bestimmungen über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft (einschließlich der Bestimmungen zum Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus Drittländern), um den in den Freihandelsabkommen eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Abkommen über Freihandel und Handelsfragen ersucht die Kommission den Rat, seine einstimmige Zustimmung zu den vorgeschlagenen Entscheidungen zu erteilen, damit die Kommission diese Entscheidungen erlassen kann. Nach Artikel 95 des EGKS-Vertrags wird gleichzeitig der Beratende Ausschuß der EGKS angehört.

[redacted]

[redacted]

ENTSCHEIDUNG Nr. ..../../EGKS DER KOMMISSION

vom ...

mit Durchführungsbestimmungen zum Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Estland andererseits

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74 und Artikel 95 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und die Republik Estland andererseits haben am 18. Juli 1994 in Brüssel ein Abkommen über Freihandel und Handelsfragen (im folgenden "Abkommen" genannt) unterzeichnet.

Es sind Durchführungsbestimmungen zu verschiedenen Bestimmungen des Abkommens zu erlassen, insbesondere zu denjenigen, die unter den EGKS-Vertrag fallende Waren betreffen.

Derartige Durchführungsbestimmungen sind für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. ..../.. mit Durchführungsbestimmungen zum Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Estland andererseits festgelegt worden.

Für die handelspolitischen Schutzmaßnahmen müssen die besonderen Vorschriften zu den allgemeinen Regeln festgelegt werden, die insbesondere in der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS der Kommission vom 29. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern[1] niedergelegt sind, soweit dies aufgrund des Abkommens erforderlich ist.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Schutzmaßnahme getroffen werden soll, ist den im Abkommen niedergelegten Verpflichtungen Rechnung zu tragen.

Es ist wünschenswert sicherzustellen, daß die Durchführungsbestimmungen zum Abkommen für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl ähnlich sind.

[redacted]

[redacted]

Einige im Abkommen vorgesehene Maßnahmen übersteigen die im Vertrag vorgesehenen Handlungsbefugnisse; daher muß in diesem Fall nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates auf Artikel 95 zurückgegriffen werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission kann mit Zustimmung des Rates beschließen, den durch das Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuß mit den in Artikel 21 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen zu befassen. Erforderlichenfalls erläßt die Kommission diese Maßnahmen nach dem gleichen Verfahren.

Die Kommission kann die hierfür erforderlichen Beschlüsse von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats fassen.

Artikel 2

(1) Im Fall von Verhaltensweisen, die die Anwendung der in Artikel 32 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, entscheidet die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats, nachdem sie den Sachverhalt geprüft hat, ob diese Verhaltensweisen mit dem Abkommen vereinbar sind. Erforderlichenfalls trifft die Kommission mit Zustimmung des Rates Schutzmaßnahmen; dies gilt nicht für öffentliche Beihilfen, die unter die Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS fallen und für die die Maßnahmen nach den dort vorgesehenen Verfahren getroffen werden.

Derartige Maßnahmen werden unter den Voraussetzungen des Artikels 32 des Abkommens getroffen.

(2) Im Fall von Verhaltensweisen, die dazu führen können, daß Estland gegenüber der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen für EGKS-Erzeugnisse nach Artikel 32 des Abkommens anwendet, entscheidet die Kommission, nachdem sie den Sachverhalt geprüft hat, ob diese Verhaltensweisen mit den in dem Abkommen niedergelegten Grundsätzen vereinbar sind. Erforderlichenfalls trifft sie geeignete Beschlüsse auf der Grundlage der in den Artikeln 65 und 66 des EGKS-Vertrags und in Artikel 85 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelegten Kriterien und der Vorschriften über staatliche Beihilfen, einschließlich des abgeleiteten Rechts.

Artikel 3

Im Fall von Praktiken, die die Anwendung der in Artikel 22 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, wird über die Einführung von Antidumpingmaßnahmen auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS und nach dem Verfahren des Artikels 26 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b oder d des Abkommens beschlossen.

Artikel 4

[redacted]

[redacted]

(1) Beantragt ein Mitgliedstaat bei der Kommission die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 23 oder Artikel 24 des Abkommens und beschließt die Kommission, keine Schutzmaßnahmen anzuwenden, so teilt sie dies dem Rat und den Mitgliedstaaten binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags des Mitgliedstaats mit.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die zur Begründung ihres Antrags auf Anwendung von Schutzmaßnahmen erforderlichen Informationen.

Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen 10 Arbeitstagen nach der Notifikation mit dem Beschluß der Kommission befassen.

Äußert der Rat mit der in Artikel 28 Absatz 4 des Vertrags vorgesehenen qualifizierten Mehrheit die Absicht, um einen anderslautenden Beschluß zu ersuchen, so unterrichtet die Kommission Estland unverzüglich davon und notifiziert ihm die Aufnahme von Konsultationen im Gemischten Ausschuß nach Artikel 26 Absätze 2 und 3 des Abkommens.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen eines Monats nach Abschluß der Konsultationen mit Estland im Gemischten Ausschuß die Kommission ersuchen, Schutzmaßnahmen zu treffen.

(2) Beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus, daß Schutzmaßnahmen nach Artikel 23 oder Artikel 24 des Abkommens anzuwenden sind, so

- teilt sie dies, wenn sie von sich aus tätig wird, den Mitgliedstaaten unverzüglich bzw., wenn sie auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig wird, binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags mit;

- konsultiert sie den in Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 264/94/EGKS der Kommission genannten Ausschuß (im folgenden "Ausschuß" genannt);

- unterrichtet sie gleichzeitig Estland davon und notifiziert dem Gemischten Ausschuß die Aufnahme von Konsultationen nach Artikel 26 Absätze 2 und 3 des Abkommens;

- übermittelt sie gleichzeitig dem Gemischten Ausschuß alle für diese Konsultationen erforderlichen Informationen.

(3) Die Konsultationen im Gemischten Ausschuß gelten in jedem Fall nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der in Absatz 1 Unterabsatz 4 und in Absatz 2 vorgesehenen Notifikation als abgeschlossen.

Nach Abschluß der Konsultationen oder nach Ablauf der Frist von 30 Tagen kann die Kommission, falls eine andere Vereinbarung nicht zustande kommt, nach Konsultation des Ausschusses geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Artikel 23 und 24 des Abkommens treffen.

(4) Der Beschluß nach Absatz 3 wird dem Rat, den Mitgliedstaaten und Estland unverzüglich notifiziert; er wird auch dem Gemischten Ausschuß notifiziert.

Er ist sofort anwendbar.

[redacted]

[redacted]

(5) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen 10 Arbeitstagen nach der Notifikation mit dem Beschluß der Kommission nach Absatz 3 befassen.

(6) Faßt die Kommission binnen 10 Arbeitstagen nach Abschluß der Konsultationen im Gemischten Ausschuß oder gegebenenfalls nach Ablauf der Frist von 30 Tagen keinen Beschluß im Sinne des Absatzes 3 Unterabsatz 2, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission nach Absatz 2 mit der Sache befaßt hat, den Rat damit befassen.

(7) In den in Absatz 5 genannten Fällen kann der Rat binnen eines Monats mit qualifizierter Mehrheit die Kommission ersuchen, andere Schutzmaßnahmen zu treffen, und in den in Absatz 6 genannten Fällen, Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 5

(1) Treten außergewöhnliche Umstände im Sinne des Artikels 26 Absatz 3 Buchstabe d des Abkommens ein, so kann die Kommission in den in den Artikeln 23 und 24 des Abkommens genannten Fällen sofortige Schutzmaßnahmen treffen.

(2) Geht bei der Kommission ein Antrag eines Mitgliedstaats ein, so beschließt sie darüber binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

Die Kommission notifiziert ihren Beschluß dem Rat und den Mitgliedstaaten.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat nach dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 5 mit dem Beschluß der Kommission befassen.

Das Verfahren des Artikels 4 Absätze 5 bis 7 findet Anwendung.

Faßt die Kommission innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keinen Beschluß, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission mit der Sache befaßt hat, nach den Verfahren der vorstehenden Unterabsätze den Rat damit befassen.

Artikel 6

Die nach dem Abkommen erforderlichen Notifikationen an den Gemischten Ausschuß nimmt die Kommission vor.

Artikel 7

Diese Entscheidung tritt am selben Tag in Kraft wie das Abkommen über Freihandel und Handelsfragen.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den ...

Für die Kommission

1. ABl. Nr. L 209 vom 2.8.1988, S. 18.

[redacted]

[redacted]

ENTSCHEIDUNG Nr. ..../../EGKS DER KOMMISSION

vom ...

mit Durchführungsbestimmungen zum Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Lettland andererseits

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74 und Artikel 95 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und die Republik Lettland andererseits haben am 18. Juli 1994 in Brüssel ein Abkommen über Freihandel und Handelsfragen (im folgenden "Abkommen" genannt) unterzeichnet.

Es sind Durchführungsbestimmungen zu verschiedenen Bestimmungen des Abkommens zu erlassen, insbesondere zu denjenigen, die unter den EGKS-Vertrag fallende Waren betreffen.

Derartige Durchführungsbestimmungen sind für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. ..../.. mit Durchführungsbestimmungen zum Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Lettland andererseits festgelegt worden.

Für die handelspolitischen Schutzmaßnahmen müssen die besonderen Vorschriften zu den allgemeinen Regeln festgelegt werden, die insbesondere in der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS der Kommission vom 29. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern[1] niedergelegt sind, soweit dies aufgrund des Abkommens erforderlich ist.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Schutzmaßnahme getroffen werden soll, ist den im Abkommen niedergelegten Verpflichtungen Rechnung zu tragen.

Es ist wünschenswert sicherzustellen, daß die Durchführungsbestimmungen zum Abkommen für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl ähnlich sind.

[redacted]

[redacted]

Einige im Abkommen vorgesehene Maßnahmen übersteigen die im Vertrag vorgesehenen Handlungsbefugnisse; daher muß in diesem Fall nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates auf Artikel 95 zurückgegriffen werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission kann mit Zustimmung des Rates beschließen, den durch das Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuß mit den in Artikel 22 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen zu befassen. Erforderlichenfalls erläßt die Kommission diese Maßnahmen nach dem gleichen Verfahren.

Die Kommission kann die hierfür erforderlichen Beschlüsse von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats fassen.

Artikel 2

(1) Im Fall von Verhaltensweisen, die die Anwendung der in Artikel 32 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, entscheidet die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats, nachdem sie den Sachverhalt geprüft hat, ob diese Verhaltensweisen mit dem Abkommen vereinbar sind. Erforderlichenfalls trifft die Kommission mit Zustimmung des Rates Schutzmaßnahmen; dies gilt nicht für öffentliche Beihilfen, die unter die Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS fallen und für die die Maßnahmen nach den dort vorgesehenen Verfahren getroffen werden.

Derartige Maßnahmen werden unter den Voraussetzungen des Artikels 32 des Abkommens getroffen.

(2) Im Fall von Verhaltensweisen, die dazu führen können, daß Lettland gegenüber der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen für EGKS-Erzeugnisse nach Artikel 32 des Abkommens anwendet, entscheidet die Kommission, nachdem sie den Sachverhalt geprüft hat, ob diese Verhaltensweisen mit den in dem Abkommen niedergelegten Grundsätzen vereinbar sind. Erforderlichenfalls trifft sie geeignete Beschlüsse auf der Grundlage der in den Artikeln 65 und 66 des EGKS-Vertrags und in Artikel 85 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelegten Kriterien und der Vorschriften über staatliche Beihilfen, einschließlich des abgeleiteten Rechts.

Artikel 3

Im Fall von Praktiken, die die Anwendung der in Artikel 23 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, wird über die Einführung von Antidumpingmaßnahmen auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS und nach dem Verfahren des Artikels 27 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b oder d des Abkommens beschlossen.

Artikel 4

[redacted]

[redacted]

(1) Beantragt ein Mitgliedstaat bei der Kommission die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 24 oder Artikel 25 des Abkommens und beschließt die Kommission, keine Schutzmaßnahmen anzuwenden, so teilt sie dies dem Rat und den Mitgliedstaaten binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags des Mitgliedstaats mit.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die zur Begründung ihres Antrags auf Anwendung von Schutzmaßnahmen erforderlichen Informationen.

Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen 10 Arbeitstagen nach der Notifikation mit dem Beschluß der Kommission befassen.

Äußert der Rat mit der in Artikel 28 Absatz 4 des Vertrags vorgesehenen qualifizierten Mehrheit die Absicht, um einen anderslautenden Beschluß zu ersuchen, so unterrichtet die Kommission Lettland unverzüglich davon und notifiziert ihm die Aufnahme von Konsultationen im Gemischten Ausschuß nach Artikel 27 Absätze 2 und 3 des Abkommens.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen eines Monats nach Abschluß der Konsultationen mit Lettland im Gemischten Ausschuß die Kommission ersuchen, Schutzmaßnahmen zu treffen.

(2) Beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus, daß Schutzmaßnahmen nach Artikel 24 oder Artikel 25 des Abkommens anzuwenden sind, so

- teilt sie dies, wenn sie von sich aus tätig wird, den Mitgliedstaaten unverzüglich bzw., wenn sie auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig wird, binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags mit;

- konsultiert sie den in Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 264/94/EGKS der Kommission genannten Ausschuß (im folgenden "Ausschuß" genannt);

- unterrichtet sie gleichzeitig Lettland davon und notifiziert dem Gemischten Ausschuß die Aufnahme von Konsultationen nach Artikel 27 Absätze 2 und 3 des Abkommens;

- übermittelt sie gleichzeitig dem Gemischten Ausschuß alle für diese Konsultationen erforderlichen Informationen.

(3) Die Konsultationen im Gemischten Ausschuß gelten in jedem Fall nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der in Absatz 1 Unterabsatz 4 und in Absatz 2 vorgesehenen Notifikation als abgeschlossen.

Nach Abschluß der Konsultationen oder nach Ablauf der Frist von 30 Tagen kann die Kommission, falls eine andere Vereinbarung nicht zustande kommt, nach Konsultation des Ausschusses geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Artikel 24 und 25 des Abkommens treffen.

(4) Der Beschluß nach Absatz 3 wird dem Rat, den Mitgliedstaaten und Lettland unverzüglich notifiziert; er wird auch dem Gemischten Ausschuß notifiziert.

Er ist sofort anwendbar.

[redacted]

[redacted]

(5) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen 10 Arbeitstagen nach der Notifikation mit dem Beschluß der Kommission nach Absatz 3 befassen.

(6) Faßt die Kommission binnen 10 Arbeitstagen nach Abschluß der Konsultationen im Gemischten Ausschuß oder gegebenenfalls nach Ablauf der Frist von 30 Tagen keinen Beschluß im Sinne des Absatzes 3 Unterabsatz 2, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission nach Absatz 2 mit der Sache befaßt hat, den Rat damit befassen.

(7) In den in Absatz 5 genannten Fällen kann der Rat binnen eines Monats mit qualifizierter Mehrheit die Kommission ersuchen, andere Schutzmaßnahmen zu treffen, und in den in Absatz 6 genannten Fällen, Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 5

(1) Treten außergewöhnliche Umstände im Sinne des Artikels 27 Absatz 3 Buchstabe d des Abkommens ein, so kann die Kommission in den in den Artikeln 24 und 25 des Abkommens genannten Fällen sofortige Schutzmaßnahmen treffen.

(2) Geht bei der Kommission ein Antrag eines Mitgliedstaats ein, so beschließt sie darüber binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

Die Kommission notifiziert ihren Beschluß dem Rat und den Mitgliedstaaten.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat nach dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 5 mit dem Beschluß der Kommission befassen.

Das Verfahren des Artikels 4 Absätze 5 bis 7 findet Anwendung.

Faßt die Kommission innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keinen Beschluß, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission mit der Sache befaßt hat, nach den Verfahren der vorstehenden Unterabsätze den Rat damit befassen.

Artikel 6

Die nach dem Abkommen erforderlichen Notifikationen an den Gemischten Ausschuß nimmt die Kommission vor.

Artikel 7

Diese Entscheidung tritt am selben Tag in Kraft wie das Abkommen über Freihandel und Handelsfragen.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den ...

Für die Kommission

1. ABl. Nr. L 209 vom 2.8.1988, S. 18.

[redacted]

[redacted]

ENTSCHEIDUNG Nr. ..../../EGKS DER KOMMISSION

vom ...

mit Durchführungsbestimmungen zum Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Litauen andererseits

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74 und Artikel 95 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und die Republik Litauen andererseits haben am 18. Juli 1994 in Brüssel ein Abkommen über Freihandel und Handelsfragen (im folgenden "Abkommen" genannt) unterzeichnet.

Es sind Durchführungsbestimmungen zu verschiedenen Bestimmungen des Abkommens zu erlassen, insbesondere zu denjenigen, die unter den EGKS-Vertrag fallende Waren betreffen.

Derartige Durchführungsbestimmungen sind für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. ..../.. mit Durchführungsbestimmungen zum Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Litauen andererseits festgelegt worden.

Für die handelspolitischen Schutzmaßnahmen müssen die besonderen Vorschriften zu den allgemeinen Regeln festgelegt werden, die insbesondere in der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS der Kommission vom 29. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern[1] niedergelegt sind, soweit dies aufgrund des Abkommens erforderlich ist.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Schutzmaßnahme getroffen werden soll, ist den im Abkommen niedergelegten Verpflichtungen Rechnung zu tragen.

Es ist wünschenswert sicherzustellen, daß die Durchführungsbestimmungen zum Abkommen für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl ähnlich sind.

[redacted]

Einige im Abkommen vorgesehene Maßnahmen übersteigen die im Vertrag vorgesehenen Handlungsbefugnisse; daher muß in diesem Fall nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates auf Artikel 95 zurückgegriffen werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission kann mit Zustimmung des Rates beschließen, den durch das Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuß mit den in Artikel 22 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen zu befassen. Erforderlichenfalls erläßt die Kommission diese Maßnahmen nach dem gleichen Verfahren.

Die Kommission kann die hierfür erforderlichen Beschlüsse von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats fassen.

Artikel 2

(1) Im Fall von Verhaltensweisen, die die Anwendung der in Artikel 33 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, entscheidet die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats, nachdem sie den Sachverhalt geprüft hat, ob diese Verhaltensweisen mit dem Abkommen vereinbar sind. Erforderlichenfalls trifft die Kommission mit Zustimmung des Rates Schutzmaßnahmen; dies gilt nicht für öffentliche Beihilfen, die unter die Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS fallen und für die die Maßnahmen nach dem dort vorgesehenen Verfahren getroffen werden.

Derartige Maßnahmen werden unter den Voraussetzungen des Artikels 33 des Abkommens getroffen.

(2) Im Fall von Verhaltensweisen, die dazu führen können, daß Litauen gegenüber der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen für EGKS-Erzeugnisse nach Artikel 33 des Abkommens anwendet, entscheidet die Kommission, nachdem sie den Sachverhalt geprüft hat, ob diese Verhaltensweisen mit den in dem Abkommen niedergelegten Grundsätzen vereinbar sind. Erforderlichenfalls trifft sie geeignete Beschlüsse auf der Grundlage der in den Artikeln 65 und 66 des EGKS-Vertrags und in Artikel 85 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelegten Kriterien und der Vorschriften über staatliche Beihilfen, einschließlich des abgeleiteten Rechts.

Artikel 3

Im Fall von Praktiken, die die Anwendung der in Artikel 23 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, wird über die Einführung von Antidumpingmaßnahmen auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS und nach dem Verfahren des Artikels 27 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b oder d des Abkommens beschlossen.

Artikel 4

[redacted]

(1) Beantragt ein Mitgliedstaat bei der Kommission die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 24 oder Artikel 25 des Abkommens und beschließt die Kommission, keine Schutzmaßnahmen anzuwenden, so teilt sie dies dem Rat und den Mitgliedstaaten binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags des Mitgliedstaats mit.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die zur Begründung ihres Antrags auf Anwendung von Schutzmaßnahmen erforderlichen Informationen.

Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen 10 Arbeitstagen nach der Notifikation mit dem Beschluß der Kommission befassen.

Äußert der Rat mit der in Artikel 28 Absatz 4 des Vertrags vorgesehenen qualifizierten Mehrheit die Absicht, um einen anderslautenden Beschluß zu ersuchen, so unterrichtet die Kommission Litauen unverzüglich davon und notifiziert ihm die Aufnahme von Konsultationen im Gemischten Ausschuß nach Artikel 27 Absätze 2 und 3 des Abkommens.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen eines Monats nach Abschluß der Konsultationen mit Litauen im Gemischten Ausschuß die Kommission ersuchen, Schutzmaßnahmen zu treffen.

(2) Beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus, daß Schutzmaßnahmen nach Artikel 24 oder Artikel 25 des Abkommens anzuwenden sind, so

- teilt sie dies, wenn sie von sich aus tätig wird, den Mitgliedstaaten unverzüglich bzw., wenn sie auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig wird, binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags mit;

- konsultiert sie den in Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 264/94/EGKS der Kommission genannten Ausschuß (im folgenden "Ausschuß" genannt);

- unterrichtet sie gleichzeitig Litauen davon und notifiziert dem Gemischten Ausschuß die Aufnahme von Konsultationen nach Artikel 27 Absätze 2 und 3 des Abkommens;

- übermittelt sie gleichzeitig dem Gemischten Ausschuß alle für diese Konsultationen erforderlichen Informationen.

(3) Die Konsultationen im Gemischten Ausschuß gelten in jedem Fall nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der in Absatz 1 Unterabsatz 4 und in Absatz 2 vorgesehenen Notifikation als abgeschlossen.

Nach Abschluß der Konsultationen oder nach Ablauf der Frist von 30 Tagen kann die Kommission, falls eine andere Vereinbarung nicht zustande kommt, nach Konsultation des Ausschusses geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Artikel 24 und 25 des Abkommens treffen.

(4) Der Beschluß nach Absatz 3 wird dem Rat, den Mitgliedstaaten und Litauen unverzüglich notifiziert; er wird auch dem Gemischten Ausschuß notifiziert.

Er ist sofort anwendbar.

[redacted]

[redacted]

(5) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen 10 Arbeitstagen nach der Notifikation mit dem Beschluß der Kommission nach Absatz 3 befassen.

(6) Faßt die Kommission binnen 10 Arbeitstagen nach Abschluß der Konsultationen im Gemischten Ausschuß oder gegebenenfalls nach Ablauf der Frist von 30 Tagen keinen Beschluß im Sinne des Absatzes 3 Unterabsatz 2, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission nach Absatz 2 mit der Sache befaßt hat, den Rat damit befassen.

(7) In den in Absatz 5 genannten Fällen kann der Rat binnen eines Monats mit qualifizierter Mehrheit die Kommission ersuchen, andere Schutzmaßnahmen zu treffen, und in den in Absatz 6 genannten Fällen, Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 5

(1) Treten außergewöhnliche Umstände im Sinne des Artikels 27 Absatz 3 Buchstabe d des Abkommens ein, so kann die Kommission in den in den Artikeln 24 und 25 des Abkommens genannten Fällen sofortige Schutzmaßnahmen treffen.

(2) Geht bei der Kommission ein Antrag eines Mitgliedstaats ein, so beschließt sie darüber binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

Die Kommission notifiziert ihren Beschluß dem Rat und den Mitgliedstaaten.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat nach dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 5 mit dem Beschluß der Kommission befassen.

Das Verfahren des Artikels 4 Absätze 5 bis 7 findet Anwendung.

Faßt die Kommission innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keinen Beschluß, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission mit der Sache befaßt hat, nach den Verfahren der vorstehenden Unterabsätze den Rat damit befassen.

Artikel 6

Die nach dem Abkommen erforderlichen Notifikationen an den Gemischten Ausschuß nimmt die Kommission vor.

Artikel 7

Diese Entscheidung tritt am selben Tag in Kraft wie das Abkommen über Freihandel und Handelsfragen.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den ...

Für die Kommission

1. ABl. Nr. L 209 vom 2.8.1988, S. 18.

[redacted]

[redacted]

BEGRÜNDUNG

Die Gemeinschaft hat Europa-Abkommen mit Rumänien und Bulgarien am 1. Februar 1993 bzw. am 8. März 1993 unterzeichnet.

Mit den vorgeschlagenen Entscheidungen werden Durchführungsbestimmungen für verschiedene in diesen Abkommen vorgesehene Schutzmaßnahmen und handelspolitische Schutzmaßnahmen für EGKS-Erzeugnisse eingeführt.

Das Ziel der vorgeschlagenen Entscheidungen ist die Einführung von besonderen Vorschriften zu den allgemeinen Bestimmungen über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft (einschließlich der Bestimmungen zum Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus Drittländern), um den in diesen Abkommen eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen.

Ähnliche Entscheidungen sind für die Anwendung solcher Maßnahmen aufgrund der mit Polen und Ungarn geschlossenen Interims- und Europa-Abkommen erlassen worden.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Europa-Abkommen ersucht die Kommission den Rat, seine einstimmige Zustimmung zu den vorgeschlagenen Entscheidungen zu erteilen, damit die Kommission diese Entscheidungen erlassen kann. Nach Artikel 95 des EGKS-Vertrags wird gleichzeitig der Beratende Ausschuß der EGKS angehört.

[redacted]

Entscheidung Nr. ..../../EGKS der Kommission

vom ...

mit Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74 und Artikel 95 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Republik Bulgarien andererseits haben am 8. März 1993 in Brüssel ein Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation (im folgenden "Abkommen" genannt) unterzeichnet.

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Europa-Abkommens wurden dessen Bestimmungen über Handel und Handelsfragen am 31. Dezember 1993 durch ein Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen in Kraft gesetzt, das die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und die Republik Bulgarien andererseits am 8. März 1993 in Brüssel unterzeichnet haben[1].

Aufgrund der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen vom 21. und 22. Juni 1993 über neue Handelszugeständnisse für die mittel- und osteuropäischen Länder haben die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Bulgarien andererseits am 20. Dezember 1993 ein Zusatzprotokoll zum Interimsabkommen geschlossen[2].

Es sind Durchführungsbestimmungen zu verschiedenen Bestimmungen des Abkommens zu erlassen, insbesondere zu denjenigen des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse.

Für die handelspolitischen Schutzmaßnahmen müssen die besonderen Vorschriften zu den allgemeinen Regeln festgelegt werden, die in der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS der

---

1 ABl. Nr. L 323 vom 23.12.1993, S. 2.

2 ABl. Nr. L 25 vom 29.1.1994, S. 37.

[redacted]

[redacted]

Kommission vom 29. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern[3] niedergelegt sind, soweit dies aufgrund des Abkommens erforderlich ist.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Schutzmaßnahme getroffen werden soll, ist den im Abkommen niedergelegten Verpflichtungen Rechnung zu tragen.

Es ist wünschenswert sicherzustellen, daß die Durchführungsbestimmungen zum Abkommen für die Europäische Gemeinschaft und für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl ähnlich sind.

Einige im Abkommen vorgesehene Maßnahmen übersteigen die im Vertrag vorgesehenen Handlungsbefugnisse; daher muß in diesem Fall nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates auf Artikel 95 zurückgegriffen werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission kann mit Zustimmung des Rates beschließen, den durch das Abkommen eingesetzten Assoziationsrat mit den in Artikel 29 und Artikel 116 Absatz 2 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen zu befassen. Erforderlichenfalls erläßt die Kommission diese Maßnahmen nach dem gleichen Verfahren.

Die Kommission kann die hierfür erforderlichen Beschlüsse von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats fassen.

Artikel 2

(1) Im Fall von Verhaltensweisen, die die Anwendung der in Artikel 9 des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen vorgesehenen Maßnahmen durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, entscheidet die Kommission, nachdem sie den Sachverhalt von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats geprüft hat, ob diese Verhaltensweisen mit dem Abkommen vereinbar sind. Erforderlichenfalls trifft sie mit Zustimmung des Rates Schutzmaßnahmen; dies gilt nicht für öffentliche Beihilfen, die unter die Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS fallen und für die die Maßnahmen nach den dort vorgesehenen Verfahren getroffen werden.

Derartige Maßnahmen werden unter den Voraussetzungen des Artikels 9 des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen getroffen.

---

3 ABl. Nr. L 209 vom 2.8.1988, S. 18.

[redacted]

[redacted]

(2) Im Fall von Verhaltensweisen, die dazu führen können, daß Bulgarien gegenüber der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen nach Artikel 9 des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen anwendet, entscheidet die Kommission, nachdem sie den Sachverhalt geprüft hat, ob diese Verhaltensweisen mit den in dem Abkommen niedergelegten Grundsätzen vereinbar sind. Erforderlichenfalls trifft sie geeignete Beschlüsse auf der Grundlage der in den Artikeln 65 und 66 des EGKS-Vertrags und in Artikel 85 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelegten Kriterien und der Vorschriften über staatliche Beihilfen, einschließlich des abgeleiteten Rechts.

Artikel 3

Im Fall von Praktiken, die die Anwendung der in Artikel 30 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, wird über die Einführung von Antidumpingmaßnahmen auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS und nach dem Verfahren des Artikels 34 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b oder d des Abkommens beschlossen.

Artikel 4

(1) Beantragt ein Mitgliedstaat bei der Kommission die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 31 oder Artikel 32 des Abkommens und beschließt die Kommission, keine Schutzmaßnahmen anzuwenden, so teilt sie dies dem Rat und den Mitgliedstaaten binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags des Mitgliedstaats mit.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die zur Begründung ihres Antrags auf Anwendung von Schutzmaßnahmen erforderlichen Informationen.

Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen zehn Arbeitstagen nach der Notifikation mit dem Beschluß der Kommission befassen.

Äußert der Rat mit der in Artikel 28 Absatz 4 des Vertrags vorgesehenen qualifizierten Mehrheit die Absicht, um einen anderslautenden Beschluß zu ersuchen, so unterrichtet die Kommission Bulgarien unverzüglich davon und notifiziert ihr die Aufnahme von Konsultationen im Assoziationsrat nach Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Abkommens.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen eines Monats nach Abschluß der Konsultationen mit Bulgarien im Assoziationsrat die Kommission ersuchen, Schutzmaßnahmen zu treffen.

(2) Beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus, daß Schutzmaßnahmen nach Artikel 31 oder Artikel 32 des Abkommens anzuwenden sind, so

[redacted]

- teilt sie dies, wenn sie von sich aus tätig wird, den Mitgliedstaaten unverzüglich bzw., wenn sie auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig wird, binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags mit;

- konsultiert sie den in Artikel 4 der Entscheidung Nr. 264/94/EGKS der Kommission genannten Ausschuß (im folgenden "Ausschuß" genannt);

- unterrichtet sie gleichzeitig Bulgarien davon und notifiziert dem Assoziationsrat die Aufnahme von Konsultationen nach Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Abkommens;

- übermittelt sie gleichzeitig dem Assoziationsrat alle für diese Konsultationen erforderlichen Informationen.

(3) Die Konsultationen im Assoziationsrat gelten in jedem Fall nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der in Absatz 1 Unterabsatz 4 und in Absatz 2 vorgesehenen Notifikation als abgeschlossen.

Nach Abschluß der Konsultationen oder nach Ablauf der Frist von 30 Tagen kann die Kommission, falls eine andere Vereinbarung nicht zustande kommt, nach Konsultation des Ausschusses geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Artikel 31 und 32 des Abkommens treffen.

(4) Der Beschluß nach Absatz 3 wird dem Rat, den Mitgliedstaaten und Bulgarien unverzüglich notifiziert; er wird auch dem Assoziationsrat notifiziert

Er ist sofort anwendbar.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen zehn Arbeitstagen nach der Notifikation mit dem Beschluß der Kommission nach Absatz 3 befassen.

(6) Faßt die Kommission binnen zehn Arbeitstagen nach Abschluß der Konsultationen im Assoziationsrat oder gegebenenfalls nach Ablauf der Frist von 30 Tagen keinen Beschluß im Sinne des Absatzes 3 Unterabsatz 2, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission nach Absatz 2 mit der Sache befaßt hat, den Rat damit befassen.

(7) In den in Absatz 5 genannten Fällen kann der Rat binnen eines Monats mit qualifizierter Mehrheit die Kommission ersuchen, andere Schutzmaßnahmen zu treffen, und in den in Absatz 6 genannten Fällen, Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 5

(1) Treten außergewöhnliche Umstände im Sinne des Artikels 34 Absatz 3 Buchstabe d des Abkommens ein, so kann die Kommission in den in den Artikeln 31 und 32 des Abkommens genannten Fällen sofortige Schutzmaßnahmen treffen.

[redacted]

(2) Geht bei der Kommission ein Antrag eines Mitgliedstaats ein, so beschließt sie darüber binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

Die Kommission notifiziert ihren Beschluß dem Rat und den Mitgliedstaaten.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat nach dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 5 mit dem Beschluß der Kommission befassen.

Das Verfahren des Artikels 4 Absätze 5 bis 7 findet Anwendung.

Faßt die Kommission innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keinen Beschluß, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission mit der Sache befaßt hat, nach den Verfahren der vorstehenden Unterabsätze den Rat damit befassen.

Artikel 6

Die nach dem Abkommen erforderlichen Notifikationen an den Assoziationsrat nimmt die Kommission vor.

Artikel 7

Diese Entscheidung tritt am selben Tag in Kraft wie das Europa-Abkommen.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den ...

Für die Kommission

[redacted]

[redacted]

Entscheidung Nr. ..../../EGKS der Kommission

vom ...

mit Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74 und Artikel 95 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits haben am 1. Februar 1993 in Brüssel ein Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation (im folgenden "Abkommen" genannt) unterzeichnet.

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Europa-Abkommens wurden dessen Bestimmungen über Handel und Handelsfragen am 1. Mai 1993 durch ein Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen in Kraft gesetzt, das die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits am 1. Februar 1993 in Brüssel unterzeichnet haben[1].

Aufgrund der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen vom 21. und 22. Juni 1993 über neue Handelszugeständnisse für die mittel- und osteuropäischen Länder haben die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits am 20. Dezember 1993 ein Zusatzprotokoll zum Interimsabkommen geschlossen[2].

Es sind Durchführungsbestimmungen zu verschiedenen Bestimmungen des Abkommens zu erlassen, insbesondere zu denjenigen des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse.

Für die handelspolitischen Schutzmaßnahmen müssen die besonderen Vorschriften zu den allgemeinen Regeln festgelegt werden, die in der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS der Kommission vom 29. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte

---

1 ABl. Nr. L 81 vom 2.4.1993, S. 2.

2 ABl. Nr. L 25 vom 29.1.1994, S. 36.

[redacted]

Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern[3] niedergelegt sind, soweit dies aufgrund des Abkommens erforderlich ist.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Schutzmaßnahme getroffen werden soll, ist den im Abkommen niedergelegten Verpflichtungen Rechnung zu tragen.

Es ist wünschenswert sicherzustellen, daß die Durchführungsbestimmungen zum Abkommen für die Europäische Gemeinschaft und für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl ähnlich sind.

Einige im Abkommen vorgesehene Maßnahmen übersteigen die im Vertrag vorgesehenen Handlungsbefugnisse; daher muß in diesem Fall nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates auf Artikel 95 zurückgegriffen werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission kann mit Zustimmung des Rates beschließen, den durch das Abkommen eingesetzten Assoziationsrat mit den in Artikel 29 und Artikel 117 Absatz 2 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen zu befassen. Erforderlichenfalls erläßt die Kommission diese Maßnahmen nach dem gleichen Verfahren.

Die Kommission kann die hierfür erforderlichen Beschlüsse von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats fassen.

Artikel 2

(1) Im Fall von Verhaltensweisen, die die Anwendung der in Artikel 9 des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen vorgesehenen Maßnahmen durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, entscheidet die Kommission, nachdem sie den Sachverhalt von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats geprüft hat, ob diese Verhaltensweisen mit dem Abkommen vereinbar sind. Erforderlichenfalls trifft sie mit Zustimmung des Rates Schutzmaßnahmen; dies gilt nicht für öffentliche Beihilfen, die unter die Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS fallen und für die die Maßnahmen nach den dort vorgesehenen Verfahren getroffen werden.

Derartige Maßnahmen werden unter den Voraussetzungen des Artikels 9 des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen getroffen.

---

[3] ABl. Nr. L 209 vom 2.8.1988, S. 18.

[redacted]

(2) Im Fall von Verhaltensweisen, die dazu führen können, daß Rumänien gegenüber der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen nach Artikel 9 des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen anwendet, entscheidet die Kommission, nachdem sie den Sachverhalt geprüft hat, ob diese Verhaltensweisen mit den in dem Abkommen niedergelegten Grundsätzen vereinbar sind. Erforderlichenfalls trifft sie geeignete Beschlüsse auf der Grundlage der in den Artikeln 65 und 66 des EGKS-Vertrags und in Artikel 85 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelegten Kriterien und der Vorschriften über staatliche Beihilfen, einschließlich des abgeleiteten Rechts.

Artikel 3

Im Fall von Praktiken, die die Anwendung der in Artikel 30 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, wird über die Einführung von Antidumpingmaßnahmen auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS und nach dem Verfahren des Artikels 34 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b oder d des Abkommens beschlossen.

Artikel 4

(1) Beantragt ein Mitgliedstaat bei der Kommission die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 31 oder Artikel 32 des Abkommens und beschließt die Kommission, keine Schutzmaßnahmen anzuwenden, so teilt sie dies dem Rat und den Mitgliedstaaten binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags des Mitgliedstaats mit.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die zur Begründung ihres Antrags auf Anwendung von Schutzmaßnahmen erforderlichen Informationen.

Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen zehn Arbeitstagen nach der Notifikation mit dem Beschluß der Kommission befassen.

Äußert der Rat mit der in Artikel 28 Absatz 4 des Vertrags vorgesehenen qualifizierten Mehrheit die Absicht, um einen anderslautenden Beschluß zu ersuchen, so unterrichtet die Kommission Rumänien unverzüglich davon und notifiziert ihr die Aufnahme von Konsultationen im Assoziationsrat nach Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Abkommens.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen eines Monats nach Abschluß der Konsultationen mit Rumänien im Assoziationsrat die Kommission ersuchen, Schutzmaßnahmen zu treffen.

(2) Beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus, daß Schutzmaßnahmen nach Artikel 31 oder Artikel 32 des Abkommens anzuwenden sind, so

[redacted]

[redacted]

- teilt sie dies, wenn sie von sich aus tätig wird, den Mitgliedstaaten unverzüglich bzw., wenn sie auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig wird, binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags mit;

- konsultiert sie den in Artikel 4 der Entscheidung Nr. 264/94/EGKS der Kommission genannten Ausschuß (im folgenden "Ausschuß" genannt);

- unterrichtet sie gleichzeitig Rumänien davon und notifiziert dem Assoziationsrat die Aufnahme von Konsultationen nach Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Abkommens;

- übermittelt sie gleichzeitig dem Assoziationsrat alle für diese Konsultationen erforderlichen Informationen.

(3) Die Konsultationen im Assoziationsrat gelten in jedem Fall nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der in Absatz 1 Unterabsatz 4 und in Absatz 2 vorgesehenen Notifikation als abgeschlossen.

Nach Abschluß der Konsultationen oder nach Ablauf der Frist von 30 Tagen kann die Kommission, falls eine andere Vereinbarung nicht zustande kommt, nach Konsultation des Ausschusses geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Artikel 31 und 32 des Abkommens treffen.

(4) Der Beschluß nach Absatz 3 wird dem Rat, den Mitgliedstaaten und Rumänien unverzüglich notifiziert; er wird auch dem Assoziationsrat notifiziert.

Er ist sofort anwendbar.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen zehn Arbeitstagen nach der Notifikation mit dem Beschluß der Kommission nach Absatz 3 befassen.

(6) Faßt die Kommission binnen zehn Arbeitstagen nach Abschluß der Konsultationen im Assoziationsrat oder gegebenenfalls nach Ablauf der Frist von 30 Tagen keinen Beschluß im Sinne des Absatzes 3 Unterabsatz 2, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission nach Absatz 2 mit der Sache befaßt hat, den Rat damit befassen.

(7) In den in Absatz 5 genannten Fällen kann der Rat binnen eines Monats mit qualifizierter Mehrheit die Kommission ersuchen, andere Schutzmaßnahmen zu treffen, und in den in Absatz 6 genannten Fällen, Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 5

(1) Treten außergewöhnliche Umstände im Sinne des Artikels 34 Absatz 3 Buchstabe d des Abkommens ein, so kann die Kommission in den in den Artikeln 31 und 32 des Abkommens genannten Fällen sofortige Schutzmaßnahmen treffen.

[redacted]

[redacted]

(2) Geht bei der Kommission ein Antrag eines Mitgliedstaats ein, so beschließt sie darüber binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

Die Kommission notifiziert ihren Beschluß dem Rat und den Mitgliedstaaten.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat nach dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 5 mit dem Beschluß der Kommission befassen.

Das Verfahren des Artikels 4 Absätze 5 bis 7 findet Anwendung.

Faßt die Kommission innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keinen Beschluß, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission mit der Sache befaßt hat, nach den Verfahren der vorstehenden Unterabsätze den Rat damit befassen.

Artikel 6

Die nach dem Abkommen erforderlichen Notifikationen an den Assoziationsrat nimmt die Kommission vor.

Artikel 7

Diese Entscheidung tritt am selben Tag in Kraft wie das Europa Abkommen.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den ...

Für die Kommission

[redacted]

ISSN 0254-1467

KOM(94) 680 endg.

DOKUMENTE

DE **11 02**

Katalognummer : CB-CO-94-701-DE-C

ISBN 92-77-84366-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg